

# Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung

Vom 11. Januar 2022

Aufgrund von §§ 22 und 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (GBl. S. 999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische,

- a) geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- b) genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
- c) geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat;“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ sind Beschäftigte, die in Einrichtungen und Angebotsstätten nach § 1 Nummern 1 bis 4 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 14. Dezember 2021 (GBl. S. 995) tätig sind.“.

c) Nummer 11 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 3 endet die Absonderung positiv getesteter Personen mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses.“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12.11.2021 V1)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2021 (BAnz AT 17.12.2021 V1)“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach Absatz 4 Satz 2 der Leitung der Einrichtung zum Betreten der Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen. Wird der PCR-Test im Sinne einer Testung nach Absatz 4 Satz 2 verwendet, kann die Probenentnahme bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden haben. Die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests besteht nicht, wenn das erstmalige Betreten der Arbeitsstätte nach Ablauf der regulären zehntägigen Absonderungsdauer erfolgt.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absonderungspflicht nach Satz 1 besteht nicht für quarantänebefreite Personen.“.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „14“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 3 endet die Absonderung

1. für Personen im Sinne des § 5 ab dem fünften Tag der Absonderung,
2. im Übrigen ab dem siebten Tag der Absonderung

mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV.“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Probenentnahme des Schnelltests darf frühestens an diesem Tag erfolgen; für Personen, die in Einrichtungen oder von Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 7 IfSG betreut oder gepflegt werden, kann der Test auch von Personen vorgenommen werden, die Testungen im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts vornehmen dürfen.“.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „immunisierte“ gestrichen und nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „, soweit diese quarantänebefreite Personen sind“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „einmalige“ durch das Wort „tägliche“ und die Wörter „vor dem Wiederbetreten der Einrichtung“ durch die Wörter „für den Zeitraum von fünf Betreuungstagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „immunisierte Kinder“ durch die Wörter „Kinder, soweit diese quarantänebefreite Personen sind“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Rahmen eines durch die zuständige Behörde festgestellten relevanten Ausbruchsgeschehens.“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „nachkommt“ das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
  - „6. der Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses nach § 3 Absatz 5 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nachkommt.“.

6. § 9 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 10 wird § 9.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Januar 2022

Lucha